

A) Festsetzungen

- 1) Das, in der Farbe Englischrot angelegte Baugebiet, ist nach y 9 BBauG. und y 3 Baunutzungsverordnung als allgem. Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- 2) Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern unterliegen nicht dieser Vorschrift.
- 3) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) wird für Gebäude mit einem Vollgeschoß (E) als Grundflächenzahl maximal 0.4 und als Geschoßflächenzahl maximal 0.4 und für Gebäude mit 2 Vollgeschossen (E + 1) als Grundflächenzahl maximal 0.3 und als Geschoßflächenzahl maximal 0.6 festgelegt.
- 4) Für Binfriedungen wird eine maximale Höhe von 0.9 m über Gelände vorgeschrieben. Maschendrahtzäune sind mit bodenstänquiry digen Hecken, wie Hainbuche, Liguster, Fichte oder Ähnlichem zu hinterpflanzen. Die Verwendung von Tujen wird jedoch ausdrücklich untersagt. Die Hecken müssen auf 1.20 m über Gelände zurückgeschnitten werden, sofern nicht im Bereich der Sichtdreiecke weitergehende Einschränkungen bestehen. Einfriedungen aus Betonformstücken sind unzulässig.
 - 5) Eventuelle Gemeinschaftsstellplätze in der Grünfläche sind durch bodenständige Sträucher, Hecken und Bäume abzupflanzen.
 - 6) Alle Entwässerungsleitungen sind zur Vermeidung von Rückstau <u>über</u> die Rückstauebene zu führen.
 - 7) Die Errichtung von Nebengebäuden, gleichwohl ob bauaufsichtlich genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig oder nicht, soweit die Planung solche nicht vorsieht, ist unzulässig.
 - 8) Wenn die, für die Garagen bestimmten, überbaubaren Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden.
 - 9) Die Dachdeckung der Wohngebäude hat mit engobierten Ziegeln oder Pfannen zu erfolgen. Wellasbestdeckungen sind lediglich für Garagen zulässig.
 - 10) Dachgauben sind unzulässig
 - 11) Die Mindestgröße der Grundstücke hat 450 qm zu betragen

12) In diesem Verfahren festzusetzende

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Baulinien Baugrenzen Straßenbegrenzungslinien öffentliche Straßenverkehrsflächen Grünflächen G Doppelgaragen (Nichtwohngebäude) Maßangabe in Metern Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß zwingend, Dachform Satteldach, Dachneigung 20 - 23 E+1 mit angegebener Firstrichtung Erdgeschoß zwingend, Dachform Satteldach, Dachneigung 20 bis 23 mit angegebener Firstrichtung Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1.0 m Höhe über Oberkante Straßenmitte freizuhalten. 13) Höhenangaben M = 1 : 200

= Straßenkrone

E + 1

Bei Haus 1 bis 14 und Haus 29 und 30 liegt Oberkante Fußboden des Erdgeschosses 1.30 m über jetzigem Gelände. Auffüllung des Geländes mindestens 70 cm.

Bei Haus 15 bis 21 liegt Oberkante Fußboden des Erdgeschosses 1.00 m über jetzigem Gelände; Auffüllung des Geländes mindesten 40 cm.

Bei Haus 22 bis 32, ohne Haus 29 und 30, liegt Oberkante Fuß-boden des Erdgeschosses 0.80 m über jetzigem Gelände. Auffüllung des Geländes mindestens 20 cm

. B) H nweise

C) Verfahrenshinweise

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

**************** (Bürgermeister)

baugesetz als Satzung beschlossen.

ausgelegt.

1. Der Entwurf des Babauungsplanes wurde mit der Begründung

bisöffentlich

orososososososos den osososososos

2. Der Gemeinderat hat mit Beschluß

•••••• den ••••••••

vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundes-

3. Da | Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Bebauungsplan mit Ver-

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21.9.73

die Auslegung sind am 14.9.7.3... ortsüblich durch Ausllag au

bis 27.10.73. in Schwindegg. gemäß § 12 Satz 1

mit nach y 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Schwuidegg, den 23.10.73

Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und

der Austulagstafel bekanntgemacht worden. Die Planung ist da-

ung vom 22.8.1973 Nr. II/3 - 61-610/2 gemäß § 11 BBauG in b. mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1969 (GVB1.S.327), gelert durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVB1.S.370) genehmigt.

Mühldorf b. Inn, 4.1.1974 Langratsant

Landrat

gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom

bestehende Grundstücksgrenzen -8 X & Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen ---- Vorschlag für die Teilung von Grundstücken 720 Flurstücknummer vorhandene Hauptgebäude vorhandene Nebengebäude Kinderspielplatz

Bepflanzing (5) Nummern der Bauparzellen

Die Gemeinde SCHWINDEGG, Kreis Mühldorf

erläßt gemäß 55 2, 9, 10 Bundesbaugesetz - BBauG- vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 341) Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechtes Band I Seite 461), Artikel 107 Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung

vom 21. August 1969 (GVB1, S.263) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1238) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Gemeinde SCHWINDEGG Kreis Mühldorf

Bebauungsplan für das Gebiet

S C H W I N D E G G / Schloßsiedlung-Süd_I

Maßstab 1: 1000

gefertigt Schwindegg/Mühldorf 29.4.1971

geändert:

Die Gemeinde:

Der Architekt: ARCHITEKT HANS BARTSCH Ingenieur für Hoch- und Tiefbau
MÜHLDOVF AM INN
In der Pflanzenau 2

Grundeigentümer:

GEANDERT 13, 7, 1972

2,9,1972